

### **3. Zahnersatz: Geänderter Vordruck Heil- und Kostenplan**

Mit **ZAHNARZT – aktuell** 2/2016 hatten wir Sie über die Einführung des redaktionell geänderten Heil- und Kostenplanes zum 01.07.2016 informiert. Inhalt der Änderung war das überarbeitete Feld "Erklärung des Versicherten" im Kopf des Heil- und Kostenplanes, das um die Information ergänzt worden ist, wo der Zahnersatz voraussichtlich hergestellt werden wird. Der Versicherte bestätigt also jetzt mit seiner Unterschrift, dass er über den voraussichtlichen Herstellungsort (wenn innerhalb Deutschlands) bzw. das voraussichtliche Herstellungsland des Zahnersatzes aufgeklärt worden ist.

Im Rahmen der Durchführung von Planungsgutachten haben wir feststellen müssen, dass in vielen Fällen dieses Feld auf dem Heil- und Kostenplan nicht durch den Versicherten unterschrieben wurde und/oder die Angaben für den Herstellungsort bzw. das Herstellungsland fehlen. Bitte berücksichtigen Sie, dass das korrekte Ausfüllen und "Unterschreiben lassen" dieses Feldes auch für Sie ein Stück Rechtssicherheit schafft. Tragen Sie deshalb Sorge dafür, dass die entsprechenden Angaben gemacht und die notwendigen Unterschriften geleistet werden.

### **4. Zahnersatz: Bonusänderungen nicht selber vornehmen**

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass nach Genehmigung eines prothetischen Heil- und Kostenplanes durch die Krankenkasse eine Bonusänderung zu Gunsten des Patienten im Raum steht, z. B. in folgendem Fall:

Eine Genehmigung für den Heil- und Kostenplan liegt mit dem einfachen Festzuschuss (0% Bonus) bereits vor. Der Patient weist dann gegenüber der Zahnarztpraxis nach, dass er einen höheren Bonusanspruch (z. B. 30%) hätte.

In diesen Fällen rechnen Sie bitte den Heil- und Kostenplan wie ursprünglich genehmigt (also hier mit 0% Bonus) ab. Der Patient kann seinen erhöhten Anspruch auf dem Erstattungswege gegenüber der Krankenkasse geltend machen. Eine eigenmächtige Änderung des Bonus durch die Zahnarztpraxis auf dem HKP ist nicht zulässig.

Die gleiche Verfahrensweise gilt auch dann, wenn eine Abrechnung des ursprünglichen HKPs schon erfolgt ist: Weisen Sie bitte den Patienten darauf hin, dass er seinen erhöhten Bonusanspruch auf dem Erstattungswege gegenüber der Krankenkasse geltend machen soll. Die Stornierung des ursprünglich abgerechneten HKPs und die folgende Neubeantragung mit dem korrekten höheren Zuschuss binden in Ihrer Praxis und in der KZV unnötig Kapazitäten.

### **5. DAK-Gesundheit: Anforderung von Behandlungsausweisen**

Die DAK-Gesundheit hat uns informiert, dass sich wegen aktualisierter Aufgabenverteilungen die Rufnummer für die Anforderung von Behandlungsausweisen geändert hat.

Die Rufnummer lautet aktuell: 040/897 259 593 40

## 6. Früherkennung: Kinderuntersuchungsheft "Gelbes Heft" verweist auf Zahnarzt

Die vertragszahnärztliche Vorsorge für Kinder bis zum 6. Lebensjahr wird mit Wirkung vom 01. September 2016 nachhaltig gefördert. Das sogenannte "Gelbe Heft" (Kinderuntersuchungsheft) enthält künftig sechs rechtsverbindliche Verweise vom Kinderarzt (Pädiater) zum Zahnarzt für Kinder vom 6. bis zum 64. Lebensmonat in Form von Ankreuzfeldern. Eltern erhalten das "Gelbe Heft" in der Regel auf der Entbindungsstation oder vom Kinderarzt.

Im "Gelben Heft" wird aufgeführt, wann welche Kinderuntersuchungen anstehen. Der Arzt trägt in dem Heft zudem die Ergebnisse der Untersuchungen ein. Die erste Kinderuntersuchung – U1 genannt – wird direkt nach der Geburt vorgenommen. U2 bis U9 folgen zu festgelegten Zeitpunkten in den ersten sechs Lebensjahren. Im Kinderuntersuchungsheft sind künftig folgende **Verweise zu vertragszahnärztlichen Untersuchungen** durch Ankreuzfelder vorgesehen und zu dokumentieren:

- ▶ im Zeitraum der U5 (6. - 7. Lebensmonat) zur Abklärung von Auffälligkeiten an Zähnen und Schleimhaut,
- ▶ im Zeitraum der U6 (10. - 12. Lebensmonat) zur Abklärung von Auffälligkeiten an Zähnen und Schleimhaut,
- ▶ im Zeitraum der U7 (21. - 24. Lebensmonat) zur Abklärung von Auffälligkeiten im Kieferwachstum und an Zähnen und Schleimhaut,
- ▶ im Zeitraum der U7a (34. - 36. Lebensmonat) zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung,
- ▶ im Zeitraum der U8 (46. - 48. Lebensmonat) zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung,
- ▶ im Zeitraum der U9 (60. - 64. Lebensmonat) zur zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung.

Mit diesem Beschluss setzt der G-BA konzeptionelle Vorschläge der Zahnärzteschaft um. Die Umsetzung einer engeren und systematischeren Zusammenarbeit von Kinder- und Zahnärzten ist eine der Kernforderungen des Versorgungskonzeptes "Frühkindliche Karies vermeiden", das von KZBV und Bundeszahnärztekammer erarbeitet wurde.

## 7. Freischaltung für die Online-Reservierung von Notdiensten

Die nächste Freischaltung für die Online-Reservierung von Notdiensten für das 1. Halbjahr 2017 (04.01.2017 – 02.07.2017) wird am Dienstag, den 06.09.2016 im Laufe des Vormittags erfolgen.

Sie loggen sich auf unserer Internet-Seite [www.kzv-hamburg.de](http://www.kzv-hamburg.de) mit Benutzername und Passwort (z. B. für BKV-Download) in den Mitgliederbereich ein. Ganz unten auf der Seite klicken Sie auf "Notdienst". Auf der sich dann öffnenden Seite finden Sie die neue Funktion der Reservierung Ihres Notdienstes. Jeder niedergelassene Zahnarzt benötigt einen eigenen Login für den Mitgliederbereich.

Wir machen darauf aufmerksam, dass **Anmeldungen per Fax, Email oder Telefon erst ab 13.09.2016** bearbeitet werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie in einem bestimmten Zeitraum (ca. alle 4-5 Jahre) einen Notdienst an Feiertagen oder Brückentagen übernehmen sollten.

## 8. Digitale Planungshilfe (DPF) – Update auf Version 2.9.6.

Die KZBV hat die Digitale Planungshilfe zum Festzuschuss-System (DPF) aktualisiert. Das Update auf Version 2.9.6. berücksichtigt die zum 01.07.2016 geltenden neuen Regelungen zu Adhäsivbrücken.

Ausnahme: Die Planung einer Adhäsivbrücke zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen (Befund-Nr. 2.2) ist in der DPF nicht möglich, da hier je nach Alter des Patienten Fallunterscheidungen getroffen werden müssten, die das Programm aus technischen Gründen derzeit nicht vorsieht.

Im Nachgang zur Vorversion 2.9.5. (siehe **ZAHNARZT – aktuell 7/2016**) wurden technische Korrekturen vorgenommen.

Die Datei zum Download finden Sie auf der Internetseite der KZBV unter:

<http://www.kzbv.de/digitale-planungshilfe-dpf.336.de.html>

Bitte beachten Sie, dass sich die Update-Datei auf Version 2.9.6. nur ausführen lässt, wenn zuvor das Basisprogramm der DPF von der CD-ROM installiert wurde. Sollte diese Basisversion nicht auf Ihrem Praxis-PC installiert und nicht mehr als CD-ROM in der Praxis vorhanden sein, können Sie ein entsprechendes Exemplar bei der KZV Hamburg anfordern.

Anforderungen bitte unter ☎ 36 147 195 (Herr Grothe) oder  
☎ 36 147 175 (Herr Kowalik).